

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Bullensee und Hemelsmoor"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des NSG	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	7
5	Entwicklungsziele	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	8
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	8
6.2	Freistellungen.....	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18
	Anhang.....	20

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Das Gebiet wurde zwar bereits 1983 (Naturschutzgebiet (NSG) Bullensee) bzw. 1985 (NSG Hemelsmoor) als NSG ausgewiesen, jedoch sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie noch nicht berücksichtigt worden.

Im Jahr 2014 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befindet sich in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet für Moorwälder, naturnahe Hochmoorflächen und naturnahe nährstoffarme Stillgewässer zu schützen ist. Das NSG wurde vor allem durch die fortgeschrittene Entwässerung des Hochmoores sowie durch Nährstoffeinträge aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben beeinträchtigt. Aufgrund des Vorkommens der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 7110 "Lebende Hochmoore" sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum und Beeinträchtigungen der noch intakten Hochmoorflächen zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist. Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort ge-

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

setzung festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Gebietes "Bullensee, Hemelsmoor" wird dies durch die Anpassung der NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

1994 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Wümmeniederung" und "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" südwestlich der Stadt Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Hemelsmoor besteht überwiegend aus einem degenerierten Hochmoor mit ausgedehnten strukturreichen Moorwäldern und zum Teil gut erhaltenen Hochmoorbiotopen. Im gesamten Gebiet, jedoch insbesondere im Südosten, befinden sich Grünlandflächen, die vorwiegend extensiv bewirtschaftet werden. Das Gebiet Bullensee zeichnet sich durch einen nährstoffarmen Moorsee aus, der von Moorwäldern und einem gut erhaltenen, naturnahen Hochmoorkomplex umgeben ist. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Pflanzen- und Tierarten (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich an den schon bestehenden NSG und dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN³, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil des Hemelsmoores ist Kreiseigentum. Im Westen befindet sich eine ca. 26 ha große Fläche, die der Anstalt Niedersächsische Landesforsten gehört. Einige Flächen im Gebiet sind Privateigentum. Hierbei handelt es sich häufig um die intensiver genutzten Grünlandflächen sowie um kleinere Waldflächen. Ein Waldstück gehört der Gemeinde. Auch im Teilbereich Bullensee gehören einige Flächen dem Landkreis und eine Fläche dem Land Niedersachsen. Der Bullensee sowie die vorgelagerten Hochmoorbereiche sind Gemeindeigentum. Ca. 30 % der Flächen im Teilgebiet Bullensee sind in Privateigentum. Die forst- und landwirtschaftlichen Flächen werden im gesamten Gebiet größtenteils extensiv bewirtschaftet, wobei einige Grünlandflächen im Hemelsmoor intensiv genutzt werden. Ackerflächen sind nicht vorhanden.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor" von 2014 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

7110 – Lebende Hochmoore

Übrige FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs -und Schwingrasenmoore

7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Die FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9190 kommen jedoch nur auf einer Fläche von 0,1 ha bzw. 1,56 ha vor und werden deshalb in der Verordnung nicht unter den zu erhaltenen FFH-Lebensraumtypen genannt.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁴ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für Libellen, Schmetterlinge und Webspinnen und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Gefäßpflanzen⁵, Moose⁶, Schmetterlinge⁷, Libellen⁸ und Webspinnen⁹ im Gebiet dokumentiert werden:

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) (Rote Liste 3)
Sumpf-Calla (*Calla palustris*) (Rote Liste 3)
Hirschen-Segge (*Carex panicea*) (Rote Liste 3)
Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) (Rote Liste 3)
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) (Rote Liste 3)
Faden-Binse (*Juncus filiformis*) (Rote Liste 3)
Gewöhnliche Natterzunge (*Ophioglossum vulgatum*) (Rote Liste 2)
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) (Rote Liste 3)
Wasser Greiskraut (*Senecio aquaticus*) (Rote Liste 3)
Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*) (Rote Liste 3)
Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) (Rote Liste 3)
Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum* ssp. *uliginosum*) (Rote Liste 3)

Moose

Cephalozia macrostachya (Rote Liste 3)
Lophozia ventricosa (Rote Liste 3)
Sphagnum magellanicum (Rote Liste 3)
Sphagnum molle (Rote Liste 2)
Sphagnum papillosum (Rote Liste 3)
Sphagnum russowii (Rote Liste 3)

⁵Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁶Koperski, Monika: "Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen", 3. Fassung, Stand 2011 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

⁷Lobenstein, Ulrich: "Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis", 2. Fassung Stand 2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁸Altmüller u. Clausnitzer: "Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen", 2. Fassung, Stand 2007 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁹Finch, Oliver-D: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen mit Gesamtartenverzeichnis", 1. Fassung Stand 2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Libellen¹⁰

Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) (Rote Liste 2)
Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) (Rote Liste 1)
Späte Adonislibelle (*Ceragrion tenellum*) (Rote Liste 1)
Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) (Rote Liste 3)
Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*) (Rote Liste 3)
Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) (Rote Liste 3)

Schmetterlinge¹¹

Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*) (Rote Liste 3)
Moor-Bläuling (*Plebejus optilete*) (Rote Liste 1)
Geißklee-Bläuling (*Plebejus argus*) (Rote Liste 3)
Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*) (Rote Liste 3)
Moorheide-Bürstenbinder (*Orgyia antiquoides*) (Rote Liste 2)
Klee-Widderchen (*Zygaena lonicerae*) (Rote Liste 1)
Sumpfhornklee-Widderchen (*Zygaena trifolii*) (Rote Liste 2)
Heide-Grünwidderchen (*Rhagades pruni*) (Rote Liste 3)

Webspinnenarten

Glyphesis cottonae (Rote Liste 1)
Gnaphosa nigerrima (Rote Liste 2)
Notioscopus sarcinatus (Rote Liste 2)
Pardosa sphagnicola (Rote Liste 2)
Centromerus arcanus (Rote Liste 3)
Arctosa lutetiana (Rote Liste 3)
Hygrolycosa rubrofasciata (Rote Liste 3)
Pirata piscatorius (Rote Liste 3)
Dolomedes fimbriatus (Rote Liste 3)

Mehrere Wald-, Gebüsch-, Moor- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das im Landkreis Rotenburg (Wümme) befindliche FFH-Gebiet Nr. 032 "Bullensee, Hemelsmoor" einen wichtigen Lebensraum für einige z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

¹⁰ Nachweise der Libellen und zwei Schmetterlingsarten durch BIOS (2005) "Bestandsmonitoring ausgesuchter Libellen- und Schmetterlingsarten FFH-Gebiet 032 NSG "Bullensee" und "Hemelsmoor"

¹¹ Nachweise der Schmetterlinge und Webspinnenarten überwiegend durch die Ökologische Station OsteRegion im Frühjahr/Sommer 2017

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Bereich des Schutzgebiets wurde in den letzten Jahrzehnten, insbesondere vor der Ausweisung des Naturschutzgebiets "Hemelsmoor"¹², vor allem durch Entwässerung des Hochmoorbodens in Verbindung mit zunehmender Bewaldung sowie durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung stark beeinträchtigt. Der Moorwald und die Hochmoorflächen wurden durch die Veränderung des Wasserhaushalts stark verändert. Teilweise werden die an den Moorwald angrenzenden Grünlandflächen als Intensivgrünland bewirtschaftet, sodass durch teilweise Verdriftung der eingesetzten Dünger in die Randbereiche des Moorwaldes dieser beeinträchtigt wird.

Zum Schutz der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 7110 "Lebende Hochmoore" und der übrigen FFH-Lebensraumtypen 3160 "Dystrophe Stillgewässer", 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore", 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" und 7150 "Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften" vor Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop- und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"¹³ erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes und naturnaher Waldbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Wiedervernässung ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Regelungen zur Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen
Erhaltung und Entwicklung der Hochmoorflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Ggf. Entkusselung ▪ Ggf. Maßnahmen zur Wiedervernässung
Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftungsauflagen ▪ Ggf. Entkusselung/Pflegemahd
Erhaltung und Entwicklung dystropher Still-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Optimierung eines lebens-

¹² Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hemelsmoor" vom 06.03.1985 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 7 vom 01.04.1985, Seite 66)

¹³ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.

gewässer	raumtypischen Wasserhaushaltes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Neuanlage von Gewässern in degradierten Teilbereichen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung der Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Bullensee und Hemelsmoor"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes, der Hochmoorflächen und der dystrophen Stillgewässer nichts entgegensteht. Da im NSG keine Wege vorhanden sind, darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gemäß § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden. **Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹⁴) sind auf den Landeswaldflächen von dem Verbot ausgenommen.**

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)¹⁵ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 13). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung benannt.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 14). In der Luftverkehrsordnung (§ 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums) wird für unbemannte Luftfahrzeuge geregelt, ab wann eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums erforderlich ist.

In § 3 Abs. 1 Nr. 16 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert wird¹⁶.

¹⁴Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹⁵ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

¹⁶ RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 19 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 20 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 22 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Moorzäune und Moorflächen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 23 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 25 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 26). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallugia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 27), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der NLF und der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹⁷.

Zur Überwachung von rechtmäßigen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Aufsuchen von jungem Rehwild vor der Mahd, Auffinden von Wildschäden) ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Start und Landung sind dabei ebenfalls auf den zu überprüfenden Flächen durchzuführen. Ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dabei ausdrücklich nicht gestattet. Ebenso ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen für forstwirtschaftliche Zwecke freigestellt, sofern dieser nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider läuft. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann in diesen Fällen in Aussicht gestellt werden.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist freige-

¹⁷ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

stellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des NWaldLG zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen, deren Nutzung unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 5 Nr. 1 freigestellt ist. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹⁸ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-

¹⁸ Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Durchführungsgesetz¹⁹ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen²⁰ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein **mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung** und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer **II. und III. Ordnung** einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 5 Nr. 1b) erforderliche Abstand von **2,5 m** bzw. 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen

¹⁹Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

²⁰ Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt²¹. Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung einiger Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung senkrecht schraffiert dargestellt oder befinden sich im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme). Bei diesen Flächen handelt es sich überwiegend um gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG oder § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Grünlandflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) und Düngemitteln erforderlich sind. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich²², so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Nach Aussage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz²³ wird die Neufassung der Erschwernisausgleichverordnung - Grünland voraussicht-

²¹Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

²²Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

²³ Auskunft vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per E-Mail vom 10.01.2018

lich rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Änderungen an der Punktwerttabelle sind dabei nicht geplant. Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 ist nach jetzigem Kenntnisstand ein Erschwernisausgleich von bis zu 385 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 396 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"²⁴ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt.

In dem geplanten NSG ist ein kleiner Anteil der Waldflächen Eigentum der NLF. Für die Bewirtschaftung dieser Flächen gibt es bestimmte Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung"(LÖWE) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Zudem hat die NLF eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und es werden verbindlich in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Bewirtschaftungspläne für die Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht auf der Verordnungskarte dargestellt.

Wegen der bereits vorhandenen Bewirtschaftungsvorgaben für die NLF, sind die Auflagen zu den Freistellungen der Forstwirtschaft in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält die Vorgaben, die im Grunde für alle Waldflächen im NSG gelten. Im zweiten Teil sind die Vorgaben aufgeführt, die zusätzlich für die FFH-Lebensraumtypflächen gelten. Der letzte Teil enthält die Vorgaben für die Flächen der NLF.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Holzentnahme fünf Werkstage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste

²⁴Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm beziehungsweise von 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten und von 20 cm auf sehr nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung.

FFH-Lebensraumtypen

Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" (auf der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffiert) mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 anzuwenden. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 e) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Zu einer Instandsetzung hingegen gehören alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar zu machen. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzendem Wald ist weiterhin untersagt.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers

kann die Richtlinie zur Baumartenwahl²⁵ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen. Die Habitatbäume können durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen erkennbar und dauerhaft markiert werden. Gegebenenfalls ist es hilfreich die Standorte mithilfe einer Karte oder GPS zu dokumentieren. Die Auswahl der Habitatbäume erfolgt durch den Waldeigentümer. In der Regel handelt es sich um einen einmaligen Arbeitsaufwand, da anschließend lediglich der Fortbestand der markierten Bäume überprüft werden muss.

Sollte eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme für die Entwicklung von zum Beispiel Hochmoorflächen erforderlich sein, kann diese mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)

Für die Flächen der NLF gelten weitgehend die Vorgaben unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 sowie die Vorgaben unter § 4 Abs. 6 Nr. 2. Zusätzlich werden die Flächen nach den Grundsätzen der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE) bewirtschaftet. Diese beinhalten eine schonende Bewirtschaftungsweise mit ausreichend Alt- und Totholzanteil, die Förderung von standortheimischen Strauch- und Baumarten sowie den besonderen Schutz von Habitatbäumen. Zudem sind die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Maßnahmen zu Entwässerung untersagt. Kalkungsmittel werden nur in Einzelfällen verwendet. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise die Anlage von Kleingewässern für Amphibien oder der Einbau von Eisvogelwänden.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

²⁵Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Der FFH-Lebensraumtyp 3160 "dystrophe Stillgewässer" befindet sich im NSG in einem guten Erhaltungszustand. Zum Schutz des ca. 2,92 ha großen FFH-Lebensraumtyps sind vor allem Entwässerungsmaßnahmen und Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, um den lebensraumtypischen Wasserhaushalt zu sichern.

Von den "lebenden Hochmooren" (FFH-Lebensraumtyp 7110) befinden sich ca. 22 % in einem sehr guten Zustand (Erhaltungszustand A) und jeweils ca. 39 % in einem guten bzw. mittel-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Die Flächen von insgesamt 3,93 ha sollten außer für Pflegemaßnahmen nicht betreten werden. Zudem sollten Stoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen verhindert werden. Gegebenenfalls müssen die Moorflächen gelegentlich entkusselt werden, jedoch sind Dauerpflegemaßnahmen in der Regel nicht notwendig.

Der FFH-Lebensraumtyp 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" ist im NSG überwiegend in einem guten und mittel-schlechten Erhaltungszustand zu finden (Erhaltungszustand B und C). Zur Sicherung der insgesamt 18,8 ha großen Fläche sind Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Um die Flächen offen zu halten und den Erhaltungszustand der Flächen zu verbessern, sind Entkusselungs- und evtl. Abplaggungsmaßnahmen notwendig.

Auf einer Fläche von ca. 1,5 ha befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore". Die Flächen sind in einem sehr guten bis guten Zustand (Erhaltungszustand A und B). Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (FFH-Lebensraumtyp 7150) kommen in dem NSG auf einer Fläche von ca. 1,8 ha vor und befinden überwiegend in einem sehr guten bis guten Zustand (Erhaltungszustand B und A). Für beide FFH-Lebensraumtypen sind gegebenenfalls Entkusselungsmaßnahmen sowie die Sicherung der Wasserhaltung erforderlich.

Eine ca. 108 ha große Fläche wurde dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zugeordnet und befinden sich überwiegend in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sowie Vorgaben zur Bewirtschaftung sind in

der Verordnung bereits geregelt (siehe § 4 Abs. 6 Nr. 2). Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, und Entwicklungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Vorfeld mit den Eigentümern angestimmt bzw. sind freiwillig.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²⁶

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten/Hauptbaumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

²⁶Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).